

# Bericht

## des Immunitätsausschusses

**über das Ersuchen des Magistrats der Stadt Wien, GZ. MBA/220000001539/2022, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Kickl**

Der Magistrat der Stadt Wien ersucht mit Schreiben vom 08. April 2022, GZ. MBA/220000001539/2022, eingelangt am 12. April 2022, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert **Kickl** wegen Übertretung des § 51 Abs. 1 Z. 1 AMG in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Z. 19 AMG.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Handlungen und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert **Kickl** besteht, und einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert **Kickl** nicht zuzustimmen.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Friedrich **Ofenauer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Immunitätsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens des Magistrats der Stadt Wien, GZ. MBA/220000001539/2022, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert **Kickl** wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert **Kickl** besteht. Einer behördlichen **Verfolgung** des Abgeordneten zum Nationalrat Herbert **Kickl** wird **nicht zugestimmt**.

Wien, 2022 05 18

**Mag. Friedrich Ofenauer**

Berichterstattung

**Mag. Selma Yildirim**

Obfrau

